

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hellenthal

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung – SGV NW 2023 - hat der Rat der Gemeinde Hellenthal mit Beschluss vom 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	17.882.850 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.512.240 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	15.658.770 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	17.127.650 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.144.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.843.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	699.400 €
--	-----------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.225.000 €
--	-------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **3.629.390 €** festgesetzt.

Haushalt 2016

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 510 v.H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|----------|
| nach dem Gewerbeertrag | 455 v.H. |
|------------------------|----------|

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 4 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einem Produktsachkonto den Betrag von 8.000 € übersteigen. Unabhängig von der Höhe sind die Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich anzusehen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind
- die zur Deckung von Schuldendienstleistungen für Darlehen dienen.
- die sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen (insb. Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 € sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungen, Durch- und Verrechnungsbuchungen u.ä.), Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen) sowie die Bildung von kalkulatorischen Rückstellungen in Gebührenhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

1. Personalkosten, Kontenklassen 50 und 51 (Budgetverantwortung FB 1)
2. Gebäudeunterhaltungen, Kontenklasse 5211 (Budgetverantwortung FB 3)
3. Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens, Kontenklasse 5221 (Budgetverantwortung FB 3)
4. Bewirtschaftungsaufwendungen, Kontenklasse 5241 (Budgetverantwortung FB 1.2)
5. Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen, Kontenklasse 5255 (Budgetverantwortung FB 1)
6. Transferaufwendungen, Kontenklasse 5372 (Budgetverantwortung FB 1)
7. Sonstige Personalaufwendungen, Kontenklasse 5412 (Budgetverantwortung FB 1)
8. Geschäftsaufwendungen, Kontenklasse 5431 (Budgetverantwortung FB 1)
9. Bilanzielle Abschreibungen, Kontenklasse 5711 (Budgetverantwortung FB 1.2) und
10. Interne Leistungsbeziehungen, Kontenklasse 5811 (Budgetverantwortung Amt FB 3).

Hieraus werden Budgets gebildet, die sich über alle Produkte erstrecken.

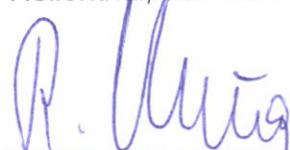
Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst. In den Budgets sind jeweils die Gesamtsummen der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gem. § 21 Absatz 2 GemHVO zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen, mit Ausnahme der Kontenklassen, die nicht zahlungswirksam werden. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

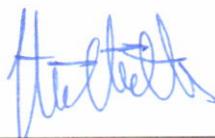
§ 10

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der §§ 2 und 5 dieser Haushaltssatzung Kreditverträge abzuschließen.

Hellenthal, den 08.12.2015



Rudolf Westerburg
(Bürgermeister)



René Strotkötter
(Ratsmitglied)



Birgit May
(Schriftführerin)